



ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Brigachtal vom 25.10.2011, zuletzt geändert zum 01.01.2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal am 11.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Absatz 1 bis 2 (Höhe der Abwassergebühren, unterjährige Gebührenanpassung) der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Brigachtal wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
ab 01.01.2026 2,08 €,
ab 01.01.2027 2,15 € und
ab 01.01.2028 2,32 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche
ab 01.01.2026 0,27 €,
ab 01.01.2027 0,32 € und
ab 01.01.2028 0,37 €.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

§ 3

§ 41 (4) Satz 5 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Brigachtal wird wie folgt neu gefasst:

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Brigachtal geltend gemacht worden ist.

Eine etwaige Verletzung kann gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Brigachtal, 11.11.2025

Michael Schmitt
Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen mit E-Mail vom 03.12.2025 angezeigt. Zuvor erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung der Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Brigachtal „Brigachtaler Nachrichten“ Nr. 47 vom 20.11.2025.

Brigachtal, den 03.12.2025



Gez. Tanja Traiche